

FORDERUNGSKATALOG

zum „Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts“ (Stand 4. November 2015)

- 1. Die Definition „national wertvolles Kulturgut“ ist um eine zeitliche Komponente zu ergänzen. Soweit der Regierungsentwurf die Eintragung von sog. „Sachgesamtheit“ als national wertvolles Kulturgut ermöglicht, ist dieser Begriff zu präzisieren.**

Der Definition des Begriffs „national wertvolles Kulturgut“ in § 7 fehlt eine zeitliche Komponente, mit der Folge, dass Kulturgut schon unmittelbar nach seiner Verbringung in das Bundesgebiet als „national wertvolles Kulturgut“ eingetragen werden kann. Der Begriff von „Sachgesamtheiten“ ist zu weit gefasst. Es droht die beliebige Eintragung von Schlossinventaren, Kunstsammlungen und Nachlässen.

Forderung: Ein Kulturgut sollte nur dann als „national wertvoll“ eingetragen werden dürfen, wenn es sich vor dem Zeitpunkt der Eintragung länger als 50 Jahre in Deutschland befunden hat (so auch die Rechtslage in England). Darüber hinaus ist die Definition der „Sachgesamtheit“ dahingehend zu präzisieren, dass eintragungsfähig nur mehrere gleichartige Kulturgüter sind. Kunstsammlungen sind von dem Begriff der „Sachgesamtheit“ auszunehmen.

- 2. Die Anforderungen an die bei der Einfuhr von Kulturgütern anzuwendende Sorgfalt sind ungerechtfertigt hoch, bringen den Handel mit außereuropäischen Kunstobjekten zum Erliegen und sind daher herabzusetzen.**

Wer zukünftig Kulturgüter nach Deutschland einführt, muss gem. §§ 29 ff. nachweisen, dass diese rechtmäßig ausgeführt worden sind. Dabei ist nicht nur der letzte Belegenheitsort des Kulturguts außerhalb des Bundesgebiets zu berücksichtigen, sondern die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat oder den Herkunftsstaaten zu prüfen. Diese Anforderungen bringen den Handel mit außereuropäischen Kunstobjekten zum Erliegen.

Forderung: Eine Herabsetzung der Sorgfaltsanforderungen ist unverzichtbar. Wer Kulturgüter einführt, muss – soweit das Recht des letzten Belegenheitsortes dies vorsieht – eine Ausfuhrgenehmigung mit sich führen. Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr nur, wenn sich nach den Gesamtumständen der hinreichende Verdacht aufdrängt, es handele sich um Raubkunst.

3. Die für genehmigungspflichtige Ausfuhren im Binnenmarkt geltenden Mindestalters- und Wertuntergrenzen sind heraufzusetzen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausfuhrkontrolle führt zu einem immensen Anstieg der Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung. Der mit der Prüfung dieser Anträge verbundene Verwaltungsaufwand ist von den Landesbehörden nach derzeitigem Zuschnitt nicht zu bewältigen. Kurzfristige Ausfuhren werden unmöglich.

Forderung: Um die durch die Genehmigungspflicht von Ausfuhren verursachten Handelshemmnisse zu reduzieren, sind die maßgeblichen Mindestalters- und Wertuntergrenzen heraufzusetzen, insbesondere im Handel mit Antiquitäten.

4. Entsprechend dem britischen Vorbild sollte der Staat die dauerhafte Ausfuhr eines national wertvollen Kulturgutes nur verhindern können, wenn er es zu einem angemessenen Preis von dem Eigentümer erwirbt bzw. es auf die Vermittlung des Staates hin zu einem Ankauf durch Dritte kommt.

Wird die Genehmigung zur dauerhaften Ausfuhr national wertvollen Kulturgutes nach § 23 rechtskräftig versagt, sieht § 12 Abs. 2 vor, dass die oberste Landesbehörde auf einen „billigen Ausgleich“ hinzuwirken hat – allerdings nur, wenn der Eigentümer infolge wirtschaftlicher Notlage zum Verkauf gezwungen ist. Diese Härtefallklausel ist zu eng gefasst.

Forderung: Dem britischen Vorbild folgend ist vorzusehen, dass der Staat die dauerhafte Ausfuhr eines national wertvollen Kulturgutes, das er für unverzichtbar hält, nur verhindern kann, wenn er bereit ist, es zu einem angemessenen Preis von dem Eigentümer zu erwerben, bzw. es erwerben lässt. Dies würde auch dem Geist des Gesetzes, „identitätsstiftendes Kulturgut“ der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, Rechnung tragen.

5. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit einzuräumen, verbindlich feststellen zu lassen, dass das ihm gehörende Kulturgut nicht als „national wertvolles Kulturgut“ angesehen wird. In diesem Fall ist ihm ein sog. Negativattest („Laissez passer“) zu erteilen.

Der Regierungsentwurf sieht eine solche Möglichkeit nicht vor. Folge ist eine Unsicherheit über den Status als national wertvolles Kulturgut, die den internationalen Handel und Leihverkehr mit in Deutschland ansässigen Händlern und Ausstellungseinrichtungen gefährdet.

6. Die Höchstfrist für das freie Geleit von Kulturgütern zu Ausstellungszwecken ist aufzuheben.

Der Regierungsentwurf sieht in § 73 Abs. 1 ein freies Geleit für Ausstellungsprojekte vor, mit einer Höchstdauer von zwei Jahren. Dies ist praxisfremd und erschwert angefragte Leihgaben national wertvoller Kulturgüter. Die Sammlung Heinz Berggruen war zunächst für 10 Jahre geliehen. Das wäre nach dem Regierungsentwurf nicht möglich.

Forderung: Die Befristung sollte im Ermessen der zuständigen Behörde stehen.

7. Die Verpflichtung zur gesteigerten Sorgfalt im Handel mit Kulturgütern, bei denen zu vermuten ist, dass sie zwischen 1933 und 1945 NS-verfolgungsbedingt entzogen worden sein können, ist zu streichen.

Der Regierungsentwurf begründet in § 44 Nr. 1 unverhältnismäßige Sorgfaltspflichten im Handel mit wertvollen Kulturgütern, die vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind. Schon die bloße Vermutung, dass das Kulturgut zwischen 1933 und 1945 NS-verfolgungsbedingt entzogen worden sein könnte, begründet eine Pflicht zur umfassenden Provenienzforschung. Unklar ist, auf wessen Vermutung es ankommen soll. Insbesondere aber fehlt eine Beschränkung auf das dem Kunsthändler wirtschaftlich Zumutbare. Galeristen können mit solchen Gütern nur noch handeln, wenn diese eine lückenlose Provenienz aufweisen. Damit ist der Handel mit 90% der Ware nicht mehr möglich, denn dies konnte selbst von der sogenannten Task Force Gurlitt trotz eines hohen personellen und finanziellen Aufwandes nicht geleistet werden.

Forderung: Die Vorschrift ist ersatzlos zu streichen.

8. Der gewerbliche Kunsthändler sollte wie bisher nur 10 Jahre lang zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen verpflichtet sein.

§ 45 des Regierungsentwurfs verpflichtet den gewerblichen Kunsthandel, Unterlagen über Verkäufe von Kulturgütern gleich welcher Art 30 Jahre lang aufzubewahren. Große Auktionshäuser tätigen jährlich 5.000 bis 6.000 Verkäufe, im Münzhandel sind es in großen Firmen sogar bis zu 20.000 Verkäufe im Jahr. Wollen sie der 30-jährigen Aufbewahrungspflicht nachkommen, ist dies nur mit zusätzlichem Personal und Lagerräumen zu bewältigen. Dies steht in keinem Verhältnis zu dem Interesse an einer lückenlosen Dokumentation von Verkaufsvorgängen nach Ablauf von 10 Jahren.

Forderung: Entsprechend der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sollte für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen weiterhin eine 10-Jahres-Frist gelten.

APD

Michael Prinz zu Salm-Salm
Vorsitzender
Aktionsgemeinschaft Privates Denkmaleigentum



Michael Becker
Vorsitzender
Berufsverband des Deutschen Münzenfachhandels e. V.



Uwe Decker
Präsident
BUND DEUTSCHER PHILATELISTEN e.V.



Kristian Jarmuschek
Vorsitzender
Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V.



Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e.V.

Markus Eisenbeis
Vizepräsident
Bundesverband deutscher Kunstversteigerer e.V. BDK



Stefan Genth
Hauptgeschäftsführer
Deutscher Handelsverband e.V. HDE

DEUTSCHE
STIFTUNG
EIGENTUM



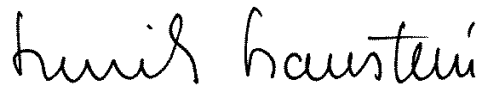
Dr. Hermann Otto Solms
Vorsitzender
Deutsche Stiftung Eigentum



Bernd Döbel
Präsident
Deutsche Gesellschaft für Ordenskunde e.V.



European Federation
of Auctioneers



Prof. Henrik Hanstein
Präsident
Europäischer Versteigerer Verband EFA



Dr. Frank Rudolph
Vorsitzender
Gesellschaft für Geschiebekunde e.V.



Vincent Geerling
Chairman
International Association of Dealers in Ancient Art, IADAA



Dr. Franziska Nentwig
Geschäftsführerin
Kulturkreis der Deutschen Wirtschaft im BDI e.V.



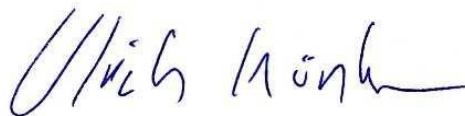
Eric Meletta
Vorsitzender
Kunsthandlerverband Deutschland e.V. KD



Hartmut Fromm
Kunstsammler i.G.



Dr. Harald Falckenberg



Ulrich Künker
Zweiter Vorsitzender
Verband der deutschen Münzenhändler e. V.



Christian Hesse
Stellvertretender Vorsitzender
Verband Deutscher Antiquare e.V.




Arnim Hölzer
Präsident
APHV Bundesverband Deutschen Briefmarkenhandels e.V.



Arne Kirsch
Präsident
INTERNATIONAL ASSOCIATION OF
PROFESSIONAL NUMISMATISTS (IAPN)



Behrend Finke
Vorsitzender
Verband Unabhängiger Kunstsachverständiger e.V. VUKS



Michael Hohl
Vizepräsident
Vereinigung der Freunde der Mineralogie und Geologie e.V.